

99089056001000, 99089056001000

Ortsfeste Schießstätte - Erlaubnis für Betrieb beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121378071/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089056001000, 99089056001000
Leistungsbezeichnung I	Ortsfeste Schießstätte - Erlaubnis für Betrieb beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schießstättenerlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schießsportverein, schießen, Schützenverein, Schießstätte, Schießbahn
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	24.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>§ 27 Waffengesetz (WaffG)</p> <p>§ 27a Waffengesetz (WaffG)</p> <p>§ 10 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</p> <p>§ 11 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27a.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_10.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_11.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27a.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_10.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_11.html</p>
Teaser	Sie möchten eine Schießstätte betreiben, beispielsweise für einen Schießsportverein. Dafür benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	<p>Wenn Sie eine Schießstätte betreiben oder in der Beschaffenheit wesentlich ändern wollen, benötigen Sie dafür eine Erlaubnis.</p> <p>Eine Ausnahme besteht für Schießstätten, in denen in geschlossenen Räumen Waffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller bzw. -sachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen erprobt wird. Dort können Sie ohne Erlaubnis schießen. Dafür besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Als Betreiber oder Betreiberin müssen Sie dann die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p>Wochen vorher schriftlich anzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachverständigengutachten • Haftpflichtversicherungsnachweis • Unfallversicherungsnachweis • Bestellung von mindestens einer verantwortlichen Aufsichtsperson
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet. • Sie sind zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes. • Sie sind persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes. • Sie haben eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abgeschlossen. • Die Schießstätte entspricht den sicherheitstechnischen Anforderungen. Dies wird durch ein Gutachten von anerkannten Schießstandsachverständigen festgestellt.
Kosten	Verwaltungsgebühr: EUR 100 - 800
Verfahrensablauf	<p>Die Erlaubnis erhalten Sie folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen einen Antrag und reichen die erforderlichen Unterlagen ein • die erforderlichen Unterlagen werden geprüft, gegebenenfalls müssen Sie weitere erforderliche Unterlagen nachreichen • Ihr Lebensalter, Ihre Zuverlässigkeit und Ihre persönliche Eignung werden geprüft (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Waffengesetz) • die waffenrechtliche Entscheidung wird getroffen
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Sie dürfen die Schießstätte erst betreiben, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben. Der Schießstättenbetreiber oder die Schießstättenbetreiberin muss das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson unverzüglich der Waffenbehörde melden und eine neue verantwortliche Aufsichtsperson benennen.</p>
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • für den Betrieb oder der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit einer Schießstätte ist eine Erlaubnis erforderlich • keine Erlaubnispflicht besteht für Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Waffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller bzw. -sachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird; es besteht lediglich eine Anzeigepflicht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Fixed shooting range - apply for permission to operate, Ortsfeste Schießstätte - Erlaubnis für Betrieb beantragen